



Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat Kurt Zibung
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1180
6431 Schwyz

Schwyz, 21. Januar 2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft Stellung nehmen können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schwyzer Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit wertvollen, einheimischen Nahrungsmitteln und zur Erhaltung unserer schönen Schwyzer Landschaft. Mit entsprechenden Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen ist die produzierende Schwyzer Landwirtschaft in ihrer Existenz zu stärken. Die Bauernfamilien sollen sich bei der kantonalen Gesetzgebung auf die Verlässlichkeit und Planungssicherheit berufen können.

Das bisherige Schwyzer Landwirtschaftsgesetz und die dazugehörigen Vollzugsverordnungen haben sich bewährt. Grundsätzlich ist die Agrarpolitik mehrheitlich Sache des Bundes. Mit kantonalen Massnahmen gilt es jedoch die besonderen kantonalen Bedürfnisse und Anliegen zu unterstützen. Durch entsprechende gesetzliche Grundlagen sind die Verbundaufgaben mit dem Bund sicherzustellen.

Durch die Neuerungen in der Agrarpolitik 2014-2017 mit dem Umbau der Direktzahlungsverordnung kommen neue Aufgaben auf den Kanton zu. So erfolgen Änderungen im Bereich Landschaftsqualität, im Bereich Qualitätsverordnung und die finanzielle Beteiligung des Kantons wird neu geregelt. Es gilt nun am Bewährten festzuhalten und die neuen Entwicklungen in der Agrargesetzgebung des Bundes im Schwyzer Gesetz über die Landwirtschaft aufzunehmen. Die notwendigen Neuerungen sind gesetzlich zu verankern und damit der Vollzug auf kantonomer Ebene sicherzustellen.

Diese gesetzlichen Anpassungen gilt es im Sinne der Bedürfnisse der Schwyzer Landwirtschaft vorzunehmen. Die Schwyzer Landwirtschaft trägt keine Schuld an der schlechten finanziellen



Lage des Staatshaushalts und darf daher nicht mit übermässiger Streichung von Unterstützungsleistungen abgestraft werden. Die Schwyzer Landwirtschaft ist in vielen Teilen des Kantons in schwierigen topografischen Verhältnissen tätig. Da dies viel Mehraufwand bei der Bewirtschaftung erfordert, sollen die Bergbauernfamilien auch die erforderliche Unterstützung für die Bewirtschaftung anspruchsvoller Flächen erhalten. Die Auswertungen der Buchhaltungsergebnisse zeigen auf, dass die Berglandwirtschaft dringend zur Existenzsicherung entsprechende Unterstützungen braucht.

Immer wichtiger wird auch das respektvolle Nebeneinander der Landwirtschaft mit der übrigen Wohnbevölkerung. Durch das rasante Wachstum der Schwyzer Bevölkerung und dem damit verbundenen Wohnraumbedarf, sind das Wohnen und das Betreiben eines Landwirtschaftsbetriebes in unserer noch mehrheitlich ländlich geprägten Landschaft in den letzten Jahren immer näher zusammengerückt. Dieser Entwicklung gilt es Rechnung zu tragen, indem die Landwirtschaft in ihren Bestrebungen unterstützt wird, die vielfach negativ empfundenen Geruchsemissionen möglichst gering zu halten.

2. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassung

Die Einführung des neuen § 12b der Landschaftsqualität wird von der CVP begrüsst. Mit dieser gesetzlichen Grundlage können dadurch die Bundesbeiträge im Verbund mit dem Kanton ausgelöst werden. Unterstützung erhalten dadurch Programme der Landschaftsqualität, welche neu mit entsprechenden Direktzahlungen abgegolten werden sollen. Die Schwyzer Landwirte haben bereits mit grossem Engagement viele Vorbereitungsarbeiten für die Lancierung von vier flächendeckenden Landschaftsqualitätsprojekten geleistet. Dieses Engagement gilt es zu unterstützen, damit bereits ab dem Jahr 2014 die Schwyzer Landwirte bei diesen freiwilligen Programmen mitmachen können.

Die Aufhebung von §8 und §12a lehnt die CVP jedoch klar ab. Dies wird wie folgt begründet:

§ 8 Erschwerte Produktionsfaktoren

Bereits seit Jahren hat der Kanton Schwyz die Bewirtschaftung von Steillagen über 50% Hangneigung mit Beiträgen unterstützt. Dies erfolgte im Wissen, wie Anspruchsvoll diese Bewirtschaftung ist und wie viel Handarbeit die Bewirtschaftung dieser Hanglagen erfordert. Diese Unterstützung mit finanziellen Mitteln erfolgte zu Recht und deckte nur einen Teil des Mehraufwands der Bauernfamilien ab. Das Schwyzer Stimmvolk hat explizit dieser Unterstützung in der Volksabstimmung im Jahr 2004 kräftig zugestimmt.

In der Zwischenzeit hat auch der Bund die Notwendigkeit erkannt, dass die Nutzung dieser Hangflächen dringend unterstützt werden muss. Nun werden ab 2017 dafür auch vom Bund Direktzahlungen geleistet. Damit will der Bund die Einkommenssituation der Bergbauernfamilien verbessern. Werden gleichzeitig die kantonalen Beiträge gestrichen, so resultiert für die Schwyzer Bergbauern keine zusätzliche Unterstützung. Mit der Streichung der kantonalen Beiträge verliert das Schwyzer Berggebiet die dringend notwendige Anerkennung ihrer Mehrleistung. Diese Unterstützung wird jedoch dringend gebraucht, da die Auswertungen klar aufzeigen, dass im Schwyzer Berggebiet gegenüber dem Talgebiet die Einkommensverhältnisse um einiges schlechter sind. Die Kompensation der Beiträge



durch die Bundesbeiträge reicht bei Weitem nicht aus, um den Mehraufwand abzugelten und die Einkommensverhältnisse im Berggebiet zu verbessern.

Weil selbst die höheren Beiträge des Bundes für Mähwiesen in Steillagen von über 50 % den effektiven Mehraufwand für die mühsame Handarbeit bei weitem nicht abzugelten vermögen, muss der Kanton mit der Beibehaltung der Steillagenbeiträge dafür sorgen, dass diese Steillagen als Mähwiesen und damit unsere Kulturlandschaften erhalten werden. Nur auf diese Weise kann die bei Beweidung oder Vergandung dieser Hanglagen einsetzende Erosion verhindert werden. Die Folgen solcher Erosionserscheinungen führen regelmässig zu massiven Kostenfolgen der Gemeinwesen.

Als Anerkennung der Mehrleistungen der Berglandwirtschaft und zur Verhinderung von Vergandung und Erosion hält es die CVP für notwendig, die bisherigen kantonalen Beiträge für Steillagen weiterhin auszurichten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die Schwyzer Bergbauernfamilien wegen der schlechten Finanzlage des Kantons noch selber in Finanz- und Existenznot getrieben und/oder solche Hanglagen der Vergandung/Erosion preisgegeben werden. Die Einsparung dieser Unterstützungsbeiträge wäre ein falsches Signal und würde genau die einkommensschwächsten Bauernfamilien im Berggebiet empfindlich treffen und der Vergandung/Erosion der Steillagen Vorschub leisten.

§ 12a 8a Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch dieses im Jahr 2010 gestartete Projekt sollen die wertvollen Stickstoffe aus der Tierhaltung zielgerichtet den Pflanzen zugeführt und Ammoniakemissionen vermindert werden. Die ressourcenschonende Austragung der Gülle mit dem Schleppschauch wurde damit gefördert. Neu will nun der Bund das Programm selbstständig führen und finanzieren. Der Bundesbeitrag je Hektare beträgt für dieses Unterstützungsprogramm in Zukunft nur CHF 30.-. Diese Abgeltung liegt damit gegenüber der aktuellen Unterstützung pro Hektare um CHF 15.- tiefer. Es wird bedauert, dass nach kürzester Zeit schon eine Reduktion der Unterstützung dieses Projekts stattfinden soll.

Gerade weil auch die topografischen Verhältnisse im Kanton Schwyz eher eine teurere Mechanisierung verlangen und weil dieses Programm auch von der übrigen Bevölkerung aufgrund der Senkung der Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft sehr positiv wahrgenommen wird, lohnt es sich die notwendige finanzielle Unterstützung sicherzustellen. Wie die gemachten Erfahrungen zeigen, ist es angebracht, dass der Kanton sich weiterhin an den Mehrkosten dieser anspruchsvolleren Ausbringmethode im bisherigen Umfang beteiligt. Mit diesem Anreiz zur ressourcenschonenden Ausbringtechnik profitiert auf der einen Seite die Ökologie und auf der anderen Seite in grossem Ausmass auch die übrige Bevölkerung. Durch die Beibehaltung der kantonalen Unterstützung soll der Anteil mit dem Schleppschauch begüllten Fläche im Kanton gefördert und nach Möglichkeit noch weiter erhöht werden.

Allerdings stellt sich bei dieser Gelegenheit die grundsätzliche Frage, ob weiterhin die *Vorgehensweise* (Schleppschauchverfahren) oder nicht besser die *Zielerreichung* (geringere Emissionen) gesetzlich festgeschrieben werden sollte. In letzterem Falle wäre es dem Landwirt überlassen, wie er einen bestimmten Emissionswert erreicht. Er könnte dies



mittels Schleppschlauch tun oder beispielsweise durch Ablieferung der Gülle an Einrichtungen wie die Agro Energie (Schwyz). Diese entzieht der Gülle – während ihrer Verwendung zur Energieherstellung – Schadstoffe. Dadurch würde sich die Luftqualität nachweislich verbessern (entsprechende Zahlen des AfU liegen vor) und die ganze Bevölkerung profitierte davon unmittelbar. Ausserdem würde die Fauna geschont, weil die ausgebrachte Gülle von schädlichen Ammoniakdosen befreit wäre.

Da beide Unterstützungsmassnahmen bereits bisher erfolgten, verursacht deren Beibehaltung auch keinen Mehraufwand für die Verwaltung und kann daher kostengünstig bearbeitet werden.

Den restlichen Anpassungen im Gesetz über die Landwirtschaft wird im Sinne der Vorschläge der Regierung zugestimmt.

3. Schlussbemerkungen

Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung soll konsequent auch die produzierende Landwirtschaft unterstützt werden. Mit den von der CVP vorgeschlagenen kantonalen Anpassungen wird diesem Grundsatz nachgelebt. Die Beibehaltung der vorgeschlagenen kantonalen Unterstützungsbeiträge ist angemessen und finanzpolitisch verkraftbar. Die verbleibenden Anpassungen im Gesetz über die Landwirtschaft bringen dem Kanton bereits ein sehr hohes Einsparpotential.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und Anregungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Kanton Schwyz

Andreas Meyerhans
Präsident

Adi Dummermuth
Fraktionschef